

# Der Sächsische Erzähler

Tageblatt für Bischofswerda

Neukirch und Umgegend



Einzige Tageszeitung im Amtsgerichtsbezirk der Sächsische Erzähler ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Landrates von Neukirch und der Bürgermeister zu Bischofswerda u. Neukirch (L.) befähigter Teil des bestimmten Blattes u. enthält ferner die Bekanntmachungen des Finanzamts zu Bischofswerda u. and. Behörden.

Bischofswerda und den angrenzenden Gebieten

Beilagen: Illustriertes Sonntagsblatt / Heimatkundliche Beilage Frau und Heim / Zum Sonntag / Landwirtschaftliche Beilage — Druck und Verlag von Friedrich Mag in Bischofswerda — Postfach-Ronto Amt Dresden Nr. 1521. Gemeindeverbandsgirokassa Bischofswerda Konto Nr. 364

Verkaufspreis: Täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis für die Zeit eines halben Monats: frei ins Haus halbjährlich RM. 1.10. beim Abholen in der Geschäftsstelle wöchentlich 45 Pf. Einzelnummer 10 Pf. (Sonntagsnummer 15 Pf.)

Verleger: Amt Bischofswerda Nr. 444 und 445. Im Falle von Betriebsstörungen oder Unterbrechung der Besorgungseinrichtungen durch höhere Gewalt hat der Besteller keinen Anspruch auf Wersetzung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Anzeigenpreis: Die 46 mm breite einseitige Millimeterzeile 8 Pf. Im Textteil die 90 mm breite Millimeterzeile 25 Pf. Nach dem nach den gesetzlich vorgeschriebenen Sätzen. Für das Erscheinen von Anzeigen in bestimmten Nummern und an bestimmten Plätzen keine Gewähr. — Erfüllungsort Bischofswerda.

Nr. 118

Dienstag, den 23. Mai 1939

94. Jahrgang

## Einig in Krieg und Frieden

Der Inhalt des Bündnisvertrages mit Rom — Gemeinsame Beratungen — Ständige Kommissionen

Berlin, 22. Mai

Der am heutigen Tage in der Reichskanzlei unterzeichnete Pakt Deutschland und Italiens hat folgenden Wortlaut:

**Freundschafts- und Bündnispakt zwischen Deutschland und Italien**

Der Deutsche Reichskanzler

Seine Majestät der König von Italien und Albanien, Kaiser von Äthiopien

halten den Zeitpunkt für gekommen, das enge Verhältnis der Freundschaft und Zusammengehörigkeit, das zwischen dem nationalsozialistischen Deutschland und dem faschistischen Italien besteht, durch einen feierlichen Pakt zu bekräftigen.

Nachdem durch die gemeinsame, für alle Zeiten festgelegte Grenze zwischen Deutschland und Italien die sichere Brücke für gegenseitige Hilfe und Unterstützung geschaffen worden ist, bekräftigen sich beide Regierungen auf neue zu der Politik, die in ihren Grundgesetzen und Zielen bereits früher von ihnen vereinbart worden ist und die sich sowohl für die Förderung der Interessen der beiden Länder als auch für die Sicherung des Friedens in Europa erfolgreich bewährt hat.

Durch die innere Verbundenheit ihrer Weltanschauungen und durch die umfassende Solidarität ihrer Interessen sind wir einander verbunden, und das deutsche und das italienische Volk entschlossen, auch in Zukunft Seite an Seite und vereinten Kräften für die Sicherung ihres Lebensraumes und für die Aufrechterhaltung des Friedens einzutreten.

Auf diesem ihnen von der Geschichte vorgezeichneten Wege wollen Deutschland und Italien inmitten einer Welt der Unruhe und Verwirrung der Aufgabe dienen, die Grundlagen der europäischen Kultur zu sichern.

Um diese Grundzüge vertraglich festzulegen, haben zu Verhandlungen ernannt:

Der Deutsche Reichskanzler

den Reichsminister des Auswärtigen

Herrn Joachim von Ribbentrop;

Seine Majestät der König von Italien und Albanien,

den Minister für die auswärtigen Angelegenheiten

Graf Galeazzo Ciano di Corchiano.

Die sich nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befindenden Vollmachten über folgende Bestimmungen geeinigt haben:

### Sofort volle Waffenhilfe

Artikel I

Die Vertragsschließenden Teile werden ständig in Fühlung miteinander bleiben, um sich über alle gemeinsamen Interessen oder die europäischen Gesamtlage beruhenden Fragen zu verständigen.

Artikel II

Falls die gemeinsamen Interessen der Vertragsschließenden Teile durch internationale Ereignisse irgendwelcher Art gefährdet werden sollten, werden sie unversöhnlich in Beratung und über die zur Wahrung dieser Interessen zu ergreifenden Maßnahmen einwirken.

Wenn die Sicherheit oder andere Lebensinteressen eines der Vertragsschließenden Teile von außen her bedroht werden sollten, wird der andere Vertragsschließende Teil dem bedrohten Teil seine volle politische und diplomatische Unterstützung zuteil werden lassen, um diese Bedrohung zu beseitigen.

Artikel III

Wenn es entgegen den Wünschen und Hoffnungen der Vertragsschließenden Teile dazu kommen sollte, daß einer von ihnen in kriegerische Verwicklungen mit einer anderen Macht oder mit anderen Mächten gerät, wird ihm der andere Vertragsschließende Teil sofort als Bundesgenosse zur Seite treten und ihn mit allen seinen militärischen Kräften zu Lande, zur See und in der Luft unterstützen.

Artikel IV

Um im gegebenen Falle die schnelle Durchführung der in Artikel III übernommenen Bündnispflichten sicherzustellen, werden die Regierungen der beiden Vertragsschließenden Teile ihre Zusammenarbeit auf militärischem Gebiet und auf dem Gebiet der Kriegswirtschaft weiter vertiefen. In gleicher Weise werden sich die beiden Regierungen auch über andere zur dringlichen Durchführung der Bestimmungen dieses Paktes notwendige Maßnahmen fortlaufend verständigen.

Die beiden Regierungen werden zu den vorstehend in Absatz 1 und 2 angegebenen Zwecken ständige Kommissionen bilden, die der Leitung der beiden Außenminister unterstellt sind.

Artikel V

Die Vertragsschließenden Teile verpflichten sich schon jetzt, im Falle eines gemeinsamen gefährlichen Krieges Waffenhilfe und Frieden nur in vollem Einverständnis miteinander abzuschließen.

Artikel VI

Die beiden Vertragsschließenden Teile sind sich der Bedeutung bewußt, die ihren gemeinsamen Beziehungen zu den ihnen befreundeten Mächten zukommt. Sie sind entschlossen, diese Beziehungen auch in Zukunft aufrecht zu erhalten und gemeinsam entsprechend den übereinstimmenden Interessen zu gestalten, durch die sie mit diesen Mächten verbunden sind.

Artikel VII

Dieser Pakt tritt sofort mit der Unterzeichnung in Kraft. Die beiden Vertragsschließenden Teile sind sich darüber einig, die erste Periode seiner Gültigkeit auf zehn Jahre festzusetzen. Er werden sich rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist über die Verlängerung der Gültigkeit des Paktes verständigen.

In Übereinstimmung mit dem Inhalt des Bündnisvertrages werden die Bevollmächtigten diesen Pakt unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgeteilt in doppelter Urschrift, in deutscher und italienischer Sprache, die beide gleiche Geltung haben. Berlin, den 22. Mai 1939.

gez. Joachim v. Ribbentrop

gez. Galeazzo Ciano

Berlin, 23. Mai. Am Montagmorgen feierten Reichsaussenminister von Ribbentrop und der italienische Außenminister Graf Ciano im Auswärtigen Amt ihre am Sonntag-

## Das Weltecho des Bündnispaktes

Japan:

„Achse jetzt ein eiserner Wall!“

Tokio, 23. Mai. (Staatsdienst des DRB.) Die gesamte japanische Presse steht heute völlig unter dem Eindruck der Unterzeichnung des deutsch-italienischen Bündnispaktes. Der feierliche Akt in der neuen Reichskanzlei wird von den Blättern in großer Aufmachung gemeldet. Die Zeitungen bringen dazu Bilder des Führers, des Duce und der beiden Außenminister. Große Schlagzeilen leiten die eingehenden Schilderungen ein: „Achse jetzt ein eiserner Wall“, „Aufbau der militärischen, politischen und wirtschaftlichen Kampffront vollendet“, „Ein geschichtliches Ereignis“.

Sämtliche ausschließlich dem deutsch-italienischen Bündnispaar gewidmeten Kommentare kennzeichnen im allgemeinen den Pakt als das „weiteste Bündnis der Weltgeschichte“, das in seiner militärischen, politischen und wirtschaftlichen Fragen umfassenden Struktur ein Instrument zur Garantie eines langen Friedens darstelle, das aber auch geeignet sei, jeden Angriff der demokratischen Einkreisungsmächte auf die Lebensrechte der Achse mit entschlossener Gegenangriffen zu beantworten. Die Blätter verweisen weiter insbesondere auf die Erklärung des japanischen Ministerpräsidenten, wonach Japan entschlossen sei, im Interesse der Sicherung des Weltfriedens die enge Zusammenarbeit mit Deutschland und Italien aufrechtzuerhalten und seine Beziehungen zu diesen beiden Ländern zu verstärken und zu festigen.

Ungarn:

Unbesiegbare Macht der beiden Reiche

Budapest, 23. Mai. Die Budapest Morgenblätter bringen die Unterzeichnung des deutsch-italienischen Bündnisvertrages in großer Aufmachung. Der halbamtliche „Pester Lloyd“ sagt in einem Kommentar unter der Überschrift „Deutschland und Italien eine unlösliche Gemeinschaft“, der deutsch-italienische Vertrag schreibe der europäischen Entwicklung eine glücklichere Richtung vor. Die unbesiegbare Macht der beiden Reiche trage jenes gesunde Element der Dynamik in die Entwicklung des Weltgeschehens hinein, das geeignet sei, zu verhindern, daß Mißverständnisse sich vergrößern und Unzufriedenheit das Leben der Völker verfinstere.

Im „Pester Hirsz“ heißt es, die Befestigung der deutsch-italienischen militärischen und politischen Einheit sei eine logische Folgeerscheinung jener Verfallener Politik, die nach dem Ende des Weltkrieges von Paris ihren Ausgang genommen und sich seit der Schaffung eines wahren Friedens in der trübseligen Aufrechterhaltung des Status quo erschöpfte habe.

Jugoslawien:

Die unerschütterliche Verbundenheit der Achsenmächte

Belgrad, 23. Mai. (E. F.) Die hiesigen Blätter erkennen klar die Bedeutung des deutsch-italienischen Bündnisvertrages. Sie berichten über den feierlichen Akt der Unterzeichnung in größtem Umfang und melden ausführlich jede Einzelheit über den Besuch des Grafen Ciano in Berlin. „Treme“ weist besonders darauf hin, daß aus dem Pakttext und aus den Aussprachen, die von den beiden Außenministern unmittelbar nach dem Paktabschluss gehalten wurden, die unerschütterliche Verbundenheit der beiden großen Nationen klar hervorgehe.

Dänemark:

„Neue Epoche in der Geschichte Europas“

Kopenhagen, 23. Mai. (E. F.) Wenn auch die Berichterstattung der Kopenhagener Zeitungen über den deutsch-italienischen Bündnisvertrag wegen der Vorbereitung für die heute stattfindende Volksabstimmung über die Verfassungsreform etwas zurücksteht, bringen doch sämtliche Blätter längere Augenzeugenberichte ihrer Berliner Korrespondenten über die feierliche Unterzeichnung in der Reichskanzlei. „National Tidende“ schreibt hierzu, mit dem Vertrage, der nicht nur gegen die Politik der Einkreisung, sondern auch gegen den Status quo gerichtet sei, würde eine neue Epoche in der Geschichte Europas eingeleitet. „Politiken“ sagt unter anderem, der nun zusammengeschweißte Block sei eine Wirklichkeit, die in den nächsten Jahrzehnten der entscheidende Schwerpunkt in Europa werden könne.

Warschau aus den Wolken gefallen

Lächerliche polnische Drohungen gegen das faschistische Italien

Warschau, 23. Mai. (Eig. Funten.) Der Abschluß des deutsch-italienischen Vertrages hat die polnischen Chauvinisten ziemlich aus den Wolken fallen lassen und hinterläßt überall den stärksten Eindruck. Dieser Eindruck wirkt sich in der Presse in Gestalt spitzfindiger Berichte über den Abschluß des Abkommens und seines Inhalts aus. Bezeichnenderweise verzichten aber gerade die der Regierung näherstehenden Blätter auf eine eigene Stellungnahme zu diesem Ereignis, das so ganz den geheimsten polnischen Hoffnungen und Wünschen zuwiderläuft, die selbst in letzter Zeit noch immer durch die Vorbringung von Zweifeln in die Festigkeit der deutsch-italienischen Beziehungen in Erscheinung getreten waren. Wie stark die Verärgerung und Beforgnis in Warschau über das Bündnis ist, geht aus folgender Feststellung des „Kurjer

Vormittag begonnenen Besprechungen über die gegenwärtige politische Lage fort. Bei der Unterredung wurden insbesondere die Fragen zum Gegenstand einer eingehenden Erörterung gemacht, die sich aus der Durchführung des heute unterzeichneten deutsch-italienischen Freundschafts- und Bündnispaktes ergeben.

Der Annunziaten-Orden für von Ribbentrop

Berlin, 23. Mai. Der König von Italien und Albanien, Kaiser von Äthiopien hat Reichsaussenminister von Ribbentrop den Annunziaten-Orden verliehen. Die Insignien wurden dem Reichsaussenminister durch Graf Ciano anlässlich eines Frühstückes in der italienischen Botschaft ausgereicht.

Dem italienischen Außenminister wurde bereits am Montag nach dem Unterzeichnungskakt die höchste deutsche Auszeichnung, das Großkreuz des Ordens vom deutschen Adler in Gold, überreicht.

Abschluß

des italienischen Staatsbesuches

Berlin, 23. Mai. In Anwesenheit des Führers gaben der Reichsminister des Auswärtigen und Frau von Ribbentrop am Montagabend in ihrem Haus in Dahlem ein Essen zu Ehren des königlich-italienischen Außenministers Graf Ciano, an dem von italienischer Seite General Bariani und die Herren der Begleitung des italienischen Außenministers, ferner Italiens Botschafter in Berlin, Attolico, mit den Mitgliedern der italienischen Botschaft, der Leiter der italienischen Wirtschaftsdelegation, Botschafter Giannini, sowie Vertreter des Palais und Angehörige der italienischen Kolonie in Berlin mit ihren Damen teilnahmen.

Außerdem waren erschienen die Botschafter von Japan und Spanien und die Befandten von Ungarn, Randauska und Albanien. Von deutscher Seite nahmen u. a. teil Generalleutnant Göring, mehrere Reichsminister und andere führende Vertreter von Staat, Partei, Wehrmacht, Presse, Wirtschaft und Kunst mit ihren Damen.

Der Abend, mit dem der Staatsbesuch des italienischen Außenministers Graf Ciano seinen Abschluß findet, war erfüllt von festlicher Stimmung, zu der nicht zuletzt auch die künstlerischen Darbietungen und das farbige Bild der blumengeschmückten Tische im Garten beitrugen. Der Führer verweilte nach dem Essen noch längere Zeit im Haus des Reichsaussenministers.

Einige Bemerkungen zum Inhalt des Bündnisvertrages, die in der Reichskanzlei unterzeichnete Pakt Deutschland und Italiens hat folgenden Wortlaut: Freundschafts- und Bündnispakt zwischen Deutschland und Italien Der Deutsche Reichskanzler Seine Majestät der König von Italien und Albanien, Kaiser von Äthiopien halten den Zeitpunkt für gekommen, das enge Verhältnis der Freundschaft und Zusammengehörigkeit, das zwischen dem nationalsozialistischen Deutschland und dem faschistischen Italien besteht, durch einen feierlichen Pakt zu bekräftigen. Nachdem durch die gemeinsame, für alle Zeiten festgelegte Grenze zwischen Deutschland und Italien die sichere Brücke für gegenseitige Hilfe und Unterstützung geschaffen worden ist, bekräftigen sich beide Regierungen auf neue zu der Politik, die in ihren Grundgesetzen und Zielen bereits früher von ihnen vereinbart worden ist und die sich sowohl für die Förderung der Interessen der beiden Länder als auch für die Sicherung des Friedens in Europa erfolgreich bewährt hat. Durch die innere Verbundenheit ihrer Weltanschauungen und durch die umfassende Solidarität ihrer Interessen sind wir einander verbunden, und das deutsche und das italienische Volk entschlossen, auch in Zukunft Seite an Seite und vereinten Kräften für die Sicherung ihres Lebensraumes und für die Aufrechterhaltung des Friedens einzutreten. Auf diesem ihnen von der Geschichte vorgezeichneten Wege wollen Deutschland und Italien inmitten einer Welt der Unruhe und Verwirrung der Aufgabe dienen, die Grundlagen der europäischen Kultur zu sichern. Um diese Grundzüge vertraglich festzulegen, haben zu Verhandlungen ernannt: Der Deutsche Reichskanzler den Reichsminister des Auswärtigen Herrn Joachim von Ribbentrop; Seine Majestät der König von Italien und Albanien, den Minister für die auswärtigen Angelegenheiten Graf Galeazzo Ciano di Corchiano. Die sich nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befindenden Vollmachten über folgende Bestimmungen geeinigt haben: Artikel I Die Vertragsschließenden Teile werden ständig in Fühlung miteinander bleiben, um sich über alle gemeinsamen Interessen oder die europäischen Gesamtlage beruhenden Fragen zu verständigen. Artikel II Falls die gemeinsamen Interessen der Vertragsschließenden Teile durch internationale Ereignisse irgendwelcher Art gefährdet werden sollten, werden sie unversöhnlich in Beratung und über die zur Wahrung dieser Interessen zu ergreifenden Maßnahmen einwirken. Wenn die Sicherheit oder andere Lebensinteressen eines der Vertragsschließenden Teile von außen her bedroht werden sollten, wird der andere Vertragsschließende Teil dem bedrohten Teil seine volle politische und diplomatische Unterstützung zuteil werden lassen, um diese Bedrohung zu beseitigen. Artikel III Wenn es entgegen den Wünschen und Hoffnungen der Vertragsschließenden Teile dazu kommen sollte, daß einer von ihnen in kriegerische Verwicklungen mit einer anderen Macht oder mit anderen Mächten gerät, wird ihm der andere Vertragsschließende Teil sofort als Bundesgenosse zur Seite treten und ihn mit allen seinen militärischen Kräften zu Lande, zur See und in der Luft unterstützen. Artikel IV Um im gegebenen Falle die schnelle Durchführung der in Artikel III übernommenen Bündnispflichten sicherzustellen, werden die Regierungen der beiden Vertragsschließenden Teile ihre Zusammenarbeit auf militärischem Gebiet und auf dem Gebiet der Kriegswirtschaft weiter vertiefen. In gleicher Weise werden sich die beiden Regierungen auch über andere zur dringlichen Durchführung der Bestimmungen dieses Paktes notwendige Maßnahmen fortlaufend verständigen. Die beiden Regierungen werden zu den vorstehend in Absatz 1 und 2 angegebenen Zwecken ständige Kommissionen bilden, die der Leitung der beiden Außenminister unterstellt sind. Artikel V Die Vertragsschließenden Teile verpflichten sich schon jetzt, im Falle eines gemeinsamen gefährlichen Krieges Waffenhilfe und Frieden nur in vollem Einverständnis miteinander abzuschließen. Artikel VI Die beiden Vertragsschließenden Teile sind sich der Bedeutung bewußt, die ihren gemeinsamen Beziehungen zu den ihnen befreundeten Mächten zukommt. Sie sind entschlossen, diese Beziehungen auch in Zukunft aufrecht zu erhalten und gemeinsam entsprechend den übereinstimmenden Interessen zu gestalten, durch die sie mit diesen Mächten verbunden sind. Artikel VII Dieser Pakt tritt sofort mit der Unterzeichnung in Kraft. Die beiden Vertragsschließenden Teile sind sich darüber einig, die erste Periode seiner Gültigkeit auf zehn Jahre festzusetzen. Er werden sich rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist über die Verlängerung der Gültigkeit des Paktes verständigen.